

*Henning Hübner*

## **Der Aufbau des Gerichtswesens nach dem Zweiten Weltkrieg**

Ein Amtsgericht ohne Anwaltschaft ist für uns heutige Juristen undenkbar. Trotzdem bereitet es Schwierigkeiten, die Verbindung zu schildern, die Bremerhavener Rechtsanwälte zu ihrem Amtsgericht haben. Aufzeichnungen der beim Amtsgericht Bremerhaven oder bei den Amtsgerichten in Lehe oder Geestemünde in den letzten hundert Jahren tätigen Rechtsanwälte sind nicht vorhanden.

Gleichwohl möchte ich über einen fast als einzigartig zu bezeichnenden Abschnitt in der deutschen Justizgeschichte berichten, der ein Beispiel für gemeinsame richterliche und anwaltliche Tätigkeiten darstellt, eng mit unserem Amtsgericht verbunden ist und gleichzeitig den Aufbau des Rechtswesens nach dem Zweiten Weltkrieg schildert.

Das alte Amtsgericht Bremerhaven, das sich Am Alten Hafen und an der Karlsburg befand, gehörte bis zum sogenannten Groß-Bremen-Gesetz zum Landgericht Bremen, das seinerseits dem Hanseatischen Oberlandesgericht mit Sitz in Hamburg zugeordnet war. Das Amtsgericht Wesermünde-Geestemünde in der Borriesstraße und das Amtsgericht Wesermünde-Lehe in der Nordstraße befanden sich hingegen im Bezirk des Landgerichtes Verden und waren damit dem Oberlandesgericht Celle zugeordnet. Im Jahre 1942 erfolgte eine Änderung der Einteilung der Gerichtsbezirke dergestalt, daß die drei auf dem Gebiet des heutigen Bremerhaven tätigen Amtsgerichte zu dem Amtsgericht Wesermünde zusammengefaßt wurden, das in der Zuständigkeit des Landgerichtes Verden verblieb. Das Amtsgericht Wesermünde erhielt im Laufe des Krieges auch die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten aus den Gebieten der früheren preußisch-hannoverschen Amtsgerichte Hagen und Dorum übertragen, so daß es für Wesermünde - die stadtbremischen

Hafengebiete ausgenommen - und für den gesamten früheren preußischen Landkreis Wesermünde zuständig war.

Unmittelbar nach Kriegsende übernahmen die amerikanischen Militärbehörden die Kontrolle des gesamten Unterwesergebietes, nämlich der Stadtgemeinden von Bremen und Wesermünde sowie der Landkreise Osterholz, Wesermarsch und Wesermünde. Dabei sollte die militärische Befehlsgewalt bei den amerikanischen Behörden und die zivile Gewalt bei den britischen Behörden liegen. Daß dies zu einem Zuständigkeitswirrwarr führen mußte, lag nahe, zumal die US-amerikanischen Behörden nicht im geringsten daran dachten, sich nur um militärische Dinge zu kümmern. In der Praxis galt das, was die Amerikaner anordneten. Hinzu kamen die Bestrebungen der im Aufbau befindlichen deutschen Behörden, Pflöcke für die Neugliederung der zu gründenden Länder einzuschlagen.

Es sei hier darauf verzichtet, die verwirrende und von vielen in höchst gegensätzlicher Art und Weise handelnden Personen bestimmte Geschichte der Neugliederung des Unterwesergebietes zu schildern. Das Ergebnis war eine Verkleinerung der amerikanischen Enklave auf die Stadtgebiete Bremen und Wesermünde, die Bildung des Landes Bremen und die Umbenennung der Stadt Wesermünde in Bremerhaven, das sich aus dem früheren Bremerhaven und den ehemals preußisch-hannoverschen Gemeinden Geestendorf, Geestemünde, Lehe und Wulsdorf zusammensetzte.

Die beabsichtigte staatliche Neuordnung hatte unmittelbaren Einfluß auf die Gerichtsorganisation. Die Amerikaner beabsichtigten ursprünglich, für die von ihnen besetzten Gebiete des Landkreises Wesermarsch, des Landkreises Wesermünde und der Stadtgemeinde Wesermünde die Rechtsprechung durch das Amtsgericht Wesermünde ausüben zu lassen. Nach mehreren höchst widersprüchlichen Anordnungen gelangten sie zu dem Ergebnis, daß für in ihrem Herrschaftsbereich tätige Gerichte ein eigenes Oberlandesgericht eingerichtet werden müsse, da ein in einer anderen Besatzungszone befindliches Oberlandesgericht, sei es das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, sei es das Oberlandesgericht Celle, nicht Entscheidungen der Gerichte in der eigenen Zone überprüfen sollte.

Die britischen Militärbehörden setzten ihrerseits alles daran, die Zuständigkeit für die ländlichen Bezirke, die seit 1942 dem Amtsgericht Wesermünde zugewiesen worden waren, und die Zuständigkeit für Teilgebiete des

Landkreises Wesermarsch dem Oberlandesgericht Celle bzw. dem Oberlandesgericht Oldenburg wieder zukommen zu lassen. Nach langwierigen Auseinandersetzungen, die der spätere Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Bremen Dr. Dr. Richter unter dem Titel „Die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Enklave Bremen“ geschildert hat, wurde das Amtsgericht Wesermünde dem Landgericht Bremen zugeordnet, für das das neu gegründete Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen als Berufungsgericht zuständig war.

Gegen den Widerstand des Magistrates der Stadt Bremerhaven, der Industrie- und Handelskammer und des Amtsgerichtes Wesermünde wurde die Zuständigkeit des 1943 geschlossenen Amtsgerichtes Hagen wiederhergestellt, das Amtsgericht Dorum eröffnet und zu einem späteren Zeitpunkt das Amtsgericht Langen für den restlichen Bezirk des Landkreises Wesermünde neu errichtet. Den nur zu berechtigten Hinweisen, daß die Bevölkerung des Landgebietes auf Bremerhaven ausgerichtet sei und daß angesichts des Mangels an Rechtsanwälten in den ländlichen Gebieten eine Gerichtszuständigkeit des Amtsgerichtes Wesermünde auch für die Landgebiete geboten sei, meinte man dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß die beim Amtsgericht Bremerhaven zugelassenen Rechtsanwälte durch Erlaß des Niedersächsischen Justizministers auch ohne eigenen Zulassungsantrag gleichzeitig beim Landgericht Stade zugelassen wurden, das an die Stelle des früher für die Amtsgerichte Wesermünde-Geestemünde und Wesermünde-Lehe zuständigen Landgerichtes Verden getreten war.

Auf diesem politischen und justizpolitischen Hintergrund begann die Rechtspflege nach der Kapitulation. Dabei kann man von einem eigentlichen Neubeginn kaum sprechen, da die Arbeit im Amtsgericht in der Nordstraße trotz der Kapitulation nahtlos fortgesetzt wurde. So liegen Vermerke vom 16.5.1949 über den vom Oberbürgermeister der Stadt Wesermünde angefragten Kassenbestand, über den Zustand des Gebäudes, Vermerke über die Bearbeitung von im Januar 1945 begangenen Unterschlagungen von Lebensmittelkarten oder der Vermerk über die Beschwerde einer Mieterin über Versuche ihres Vermieters, sich ihrer durch Selbsthilfe zu entledigen, vor. Der Umbruch kündigte sich jedoch durch einen unmittelbar nach der Kapitulation dem aufsichtsführenden Richter ausgehändigten und von diesem schon am 10.5.1945 bei der amerikanischen Militärregierung eingereichten

Fragebogen an, mit dem für jeden Justizangehörigen die Personalangaben, vor allem aber die Angaben zur Parteizugehörigkeit, verlangt wurden.

Die erste Verfügung des amerikanischen Gerichtsoffiziers, die sich mit der Tätigkeit des Amtsgerichtes Wesermünde befaßte, stammt vom 29.5.1945. Mit ihr wird ausdrücklich jedwede gerichtliche Tätigkeit verboten. Vermutlich bestand dafür hinreichender Anlaß. Aus einer bei den Generalakten des Amtsgerichtes befindlichen, offensichtlich von dem amerikanischen Gerichtsoffizier verlangten Liste der politischen Strafverfahren ergibt sich, daß das Amtsgericht Wesermünde im Jahre 1944 16 als politisch eingestufte Verfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, Sabotage, Beleidigung und Verleumdung sowie Beihilfe zur Wehrpflichtentziehung und im Jahre 1945 20 Verfahren mit identischen Vorwürfen durchgeführt hat. Die höchste ausgeworfene Strafe betrug ein Jahr Zuchthaus, immerhin erfolgte in zwei Fällen ein Freispruch und in sieben Fällen eine Verurteilung zu einer Geldstrafe und in einem Fall wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Ein ganz anderes Bild ergibt sich aus der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Wesermünde. Sie leitete 1944 in 36 Fällen Verfahren wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz, Zersetzung der Wehrkraft, Abhören von Feindsendern, staatsfeindlichen Äußerungen, Vorbereitung zum Hochverrat und der Wirtschaftssabotage ein. Drei Verfahren gab sie an den Volksgerichtshof nach Berlin, acht Verfahren an das Oberlandesgericht in Hamburg und 27 Verfahren an das Sondergericht in Hannover. In den vier Monaten des Jahres 1945 wurden sogar 20 Verfahren wegen derselben Vorwürfe eingeleitet, von denen acht (!) Verfahren an den Volksgerichtshof, sieben Verfahren an das Oberlandesgericht in Hamburg und fünf Verfahren an das Sondergericht in Hannover abgegeben wurden.

Die hohe Anzahl der Abgaben an den Volksgerichtshof könnte dafür sprechen, daß die Staatsanwaltschaft den Kampf an der „inneren Front“ mit besonderer Hingabe aufgenommen hatte. Dieses Kapitel der Geschichte der bei dem Amtsgericht Wesermünde tätigen Juristen bedarf jedoch noch näherer Untersuchung. Das Mißtrauen des amerikanischen Gerichtsoffiziers gegenüber den Richtern und nichtrichterlichen Mitarbeitern des Amtsgerichtes war jedenfalls unübersehbar. Dies könnte der Grund dafür sein, daß seine erste, die zukünftige Rechtspflege betreffende Verfügung sich nicht mit Richtern, sondern mit den in der Regel weniger belasteten Rechtsanwälten befaßte. Er stellte wenigstens am 3.7.1945 fest, acht früher beim Amtsgericht

Wesermünde zugelassene Rechtsanwälte dürften ihre Tätigkeit weiter ausüben, während elf Rechtsanwälten ein Betätigungsverbot auferlegt wurde. Am 4.7.1945 wurde die Entfernung von vier beim Amtsgericht noch tätigen Richtern aus dem Amt angeordnet. Die Eröffnung des Amtsgerichtes erfolgte dann am 12.7.1945. Von den bis zur Kapitulation im Amtsgericht tätigen sechs Richtern erhielten fünf Richter ein Beschäftigungsverbot, das zum Teil erst Jahre später aufgehoben wurde. Deswegen standen zunächst nur der schon früher beim Amtsgericht tätige über 60 Jahre alte Amtsrichter Dreyer und der ehemals beim Oberlandesgericht Breslau tätige Rechtsanwalt Dr. Heimann-Trosin als Richter für das Amtsgericht zur Verfügung, das zunächst weder einem Landgericht und erst recht nicht einem Oberlandesgericht unterstand.

Eine Staatsanwaltschaft fehlte ebenfalls. Sie wurde auf Weisung der amerikanischen Militärbehörde errichtet, unterstand ihr direkt und hatte keine vorgesetzte deutsche Behörde. Unbelastete Staatsanwälte standen nicht zur Verfügung, so daß der früher beim Amtsgericht Wesermünde zugelassene Rechtsanwalt und Notar Dr. Feyerabend kurzerhand dienstverpflichtet und die Rechtsanwältin Gerde Köst, spätere Büttner, als Hilfsstaatsanwältin ernannt wurde mit der Berechtigung, ihre anwaltliche Tätigkeit gleichzeitig auszuüben.

Die Personalsituation verschlechterte sich in den folgenden Monaten. Anfang Oktober 1945 wurde der Amtsgerichtsrat Dreyer entlassen, nachdem er wenige Tage zuvor zum ersten Präsidenten des Landgerichtes Wesermünde bestimmt worden war, im Februar 1946 wurde er erneut eingestellt, um im April 1946 ein zweites Mal entlassen zu werden. Ähnlich erging es der später über Jahrzehnte hinweg beim Amtsgericht Bremerhaven als Vormundschaftsrichterin tätigen Frau Dentzien, deren Belastung darin bestand, daß sie als Sozialreferentin für die Verbindung zwischen BDM (Bund Deutscher Mädchen) und dem Arbeitsamt gewesen zuständig war. Sie wurde im September 1945 als Gerichtsassessorin eingestellt, zwei Wochen später erhielt sie ein Beschäftigungsverbot, um im Februar 1946 erneut eingestellt zu werden. Ganze zwei Monate später widerrief die amerikanische Militärbehörde erneut ihre Beschäftigungsgenehmigung. Dabei muß man sich vergegenwärtigen, daß nicht etwa nur für die Beschäftigung von Richtern die ausdrückliche Genehmigung des amerikanischen Gerichtsoffiziers erforderlich war, sondern für jeden Justizangestellten vom Richter bis zum Justizsekretär, selbst wenn dieser nur mit Registraturarbeiten beschäftigt war.

Parallel mit dem Beginn der Tätigkeit des Amtsgerichtes Wesermünde erfolgte auf Veranlassung des Senators für Justiz und Verfassung in Bremen Spitta die Gründung des Landgerichtes Wesermünde, nachdem die amerikanischen Behörden den Wunsch geäußert hatten, daß dieses Gericht für den von ihr besetzten Unterweserbereich zuständig sein sollte. Die Gründung dieses Landgerichtes war auch deshalb notwendig, weil sämtliche Entscheidungen des Amtsgerichtes Wesermünde wegen Fehlens einer Berufungsinstanz sofort rechtskräftig wurden. Dieses Landgericht Wesermünde wurde in einer kleinen Feierstunde am 11.9.1945 mit Ansprachen des zum Präsidenten ernannten Amtsgerichtsrates Dreyer, des amerikanischen Gerichtsoffiziers und des Oberbürgermeisters von Wesermünde eröffnet. Zugeordnet waren diesem Landgericht das Amtsgericht Wesermünde und das Amtsgericht Nordenham, das allerdings erst wenige Wochen später eröffnet wurde. Konnte das Amtsgericht Wesermünde seine Tätigkeit zunächst mit Berufsrichtern, und zwar den sogenannten Flüchtlingsrichtern, die die Bremer Verwaltung veranlaßte, nach Bremerhaven zu gehen, und Rechtsanwälten ausüben, ergab sich mit der Gründung des Landgerichtes Wesermünde die zwingende Notwendigkeit des Einsatzes von Hilfsrichtern, die im Nebenberuf ihrer anwaltlichen Tätigkeit nachgehen sollten. So waren zeitweise ausschließlich nebenberuflich tätige Rechtsanwälte in der Zivil- und Strafkammer des Landgerichtes Wesermünde tätig. In den Akten des Amtsgerichtes finden sich die Namen Dr. Heimann-Trosien, Felgenhauer, Dr. Pane, Dr. Silomon, Dr. Wolf, Dr. Obenauer, Dr. Hübner, Exner, Dr. Quecke vermerkt. Die erste Sitzung der Zivilkammer fand am 10.10. und die erste Sitzung der Strafkammer am 1.11.1945 statt.

Bis zu seiner Auflösung hat das Landgericht Wesermünde ca. 120 Zivilurteile und etwa 60 Strafurteile gefällt, wobei immer wieder Rechtsanwälte kurzfristig als Hilfsrichter eingestellt werden mußten, weil die Beschäftigungserlaubnisse für zwischenzeitlich eingestellte Berufsrichter von einem Tag zum anderen widerrufen wurden. So stellte der bereits erwähnte ehemalige Rechtsanwalt Dr. Heimann-Trosien, der zum zweiten Präsidenten des Landgerichtes Wesermünde ernannt worden war, in seinem Bericht an die Militärregierung fest: „Die Anwaltschaft hat sich trotz eigener starker Belastung zur Aufrechterhaltung des Betriebes zur Verfügung gestellt.“

Dieses Landgericht, das für ein Gebiet zuständig war, das vor der Kapitulation drei verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehörte, war

insbesondere den OLG-Präsidenten in Celle und Oldenburg ein ständiger Dorn im Auge. Anfang September 1945 versandte der OLG-Präsident in Oldenburg ein Schreiben, wonach das zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht eröffnete Amtsgericht Nordenham wieder dem Oberlandesgericht Oldenburg unterstellt sei. Die amerikanischen Behörden widerriefen diese Anordnung umgehend und befahlen dem Landgerichtspräsidenten, derartige Hinweise nicht zu beachten.

Ungeklärt blieb weiter die Frage, ob Amtsgericht und Landgericht Wesermünde dem OLG Celle unterstellt seien oder nicht. Da sich amerikanische und englische Gerichtsoffiziere nicht einigen konnten, erhielt der Landgerichtspräsident Dr. Heimann-Trosien die vielsagende Antwort „es bleibe alles beim alten“ mit dem Ergebnis, daß dieser bemüht war, zur bremischen Justizverwaltung und zum OLG Celle gleichermaßen gute Beziehungen zu unterhalten. Unter dem 21.12.1945 machte die amerikanische Militärregierung bekannt, daß mit dem 10.12.1945 der Landkreis Wesermarsch und der Landkreis Wesermünde von Briten übernommen worden seien und demzufolge die Justizverwaltung unter der Kontrolle der britischen Militärregierung stehe. Vom gleichen Zeitpunkt an würden die Gerichte in den Landkreisen aus der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes Wesermünde herausgenommen und den Gerichtsbezirken angeschlossen, denen sie vor der Besatzung angehörten. Hiergegen wandte sich der Präsident des Landgerichtes Wesermünde mit dem Bemerkens, diese Anordnung sei praktisch nicht durchführbar. Im Ergebnis würde dies dazu führen, daß in den Bezirken Dorum und Hagen und im übrigen Teil des Landkreises Wesermünde die Rechtspflege zum Ruhen komme, da dieser Bezirk ausschließlich von dem in der Stadt Wesermünde ansässigen Amtsgericht Wesermünde betreut werde. Gleichzeitig verlangte der OLG-Präsident in Oldenburg erneut die Ausgliederung des Amtsgerichtes Nordenham aus dem Landgerichtsbezirk Wesermünde und erbat die sofortige Übersendung aller Unterlagen. Die Demarche des Dr. Heimann-Trosien hatte zur Folge, daß die Anweisung vom 21.12.1945 sofort zurückgezogen wurde. Es bleibe alles beim alten, das Landgericht Wesermünde sei wie bisher für den Landkreis Wesermünde, die Amtsgerichte Hagen, Dorum und Nordenham zuständig.

In der Folge verständigten sich amerikanische und britische Militärverwaltungen dann doch auf eine Aufhebung des Landgerichtes Wesermünde und die Zuordnung des Amtsgerichtes Wesermünde zum Landgericht Bremen,

das seinerseits wieder in das Hanseatische Oberlandesgericht mit Sitz in Hamburg eingegliedert werden sollte. Wie brüchig diese Einigung war, ergab sich kurze Zeit später. Trotz der Anordnung des britischen Hauptquartiers in Lübbecke vom 18.6.1946 erhielt der Landgerichtspräsident Dr. Heimann-Trosien von dem nunmehr für ihn zuständigen britischen Gerichtsoffizier die Weisung, alles habe beim alten zu verbleiben. Den vorgetragenen Widerspruch beantwortete der Gerichtsoffizier mit der Androhung eines Militärgerichtsverfahrens wegen Befehlsverweigerung. Dies führte dazu, daß das Landgericht Wesermünde seine Tätigkeit fortsetzte, obwohl im Bremischen Gesetzblatt schon am 21.2.1946 seine Auflösung bekanntgemacht worden war. Erst zwei Wochen später widerrief der britische Gerichtsoffizier seine Weisung.

Wie hat man sich nun die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt auch durch Rechtsanwälte vorzustellen?

Sie waren gleichzeitig Richter und Rechtsanwälte mit allen Rechten und Pflichten, die beiden Berufen eigen sind. In die Gerichtsorganisation waren sie mit den ihnen zugeteilten 1/4 oder auch 1/2 Dezernaten vollen Umfangs eingebunden. Sie wurden zunächst als Angestellte und dann als Beamte auf Widerruf eingestellt.

So liegt mir zum Beispiel die Berechnung des Vergütungsbesoldungsdienstalters nach dem Besoldungsgesetz vom 16.12.1927 für meinen Vater durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg aus August 1946 vor. Die Geschäftsverteilung behandelte Richter und Rechtsanwälte gleich. Wie ihre richterlichen Berufskollegen waren die Rechtsanwälte in die Abhaltung von Gerichtstagen in Beverstedt, Bederkesa oder Dorum eingeteilt und mußten auch als Richter in Nordenham, vor allem aber als Vorsitzende und als Beisitzer der beim Landgericht Wesermünde eingerichteten Straf- und Zivilkammer tätig sein. Dabei hatten sie alle ein für heutige Verhältnisse kaum glaubhaftes Arbeitspensum zu bewältigen. So liegt mir der Terminkalender meines mit einem 1/2 Dezernat eingesetzten Vaters aus dem Jahre 1945 vor, der wöchentlich drei Sitzungstage mit je Verhandlungstag 15 Verhandlungen ausweist, wobei für die Vernehmung von Zeugen nicht mehr als fünf Minuten vorgesehen waren.

Nach derartigen Sitzungstagen und dem Abarbeiten der Urteile versuchten die Anwälte, ihren anwaltlichen Tätigkeiten nachzukommen. So war es Alltag,



daß der Rechtsanwalt an für ihn sitzungsfreien Tagen, sei es vor richterlichen, sei es vor anwaltlichen Kollegen, die Interessen seines Mandanten vertrat. Die Gefahr eines „Deals“, die uns heutigen Juristen nicht unbekannt ist, lag damals eher fern. Man war sich seiner Verantwortung für das übertragene Amt und den sich daraus ergebenden Versuchungen und Gefahren bewußt.

So wird berichtet, daß man als Anwalt lieber vor einem „richtigen“ Richter auftrat als vor einem Kollegen, der möglicherweise ganz andere Anforderungen an die Schlüssigkeit des Sachvortrages stellte als der Berufsrichter. Umgekehrt gab es Versuche der „richtigen“ Richter, die Hilfsrichter zu veranlassen, sich ihrer häufig strengeren Auffassung anzuschließen, was mit Rücksicht auf die von den Anwälten in ihrer richterlichen Funktion in Anspruch genommene Unabhängigkeit strikt abgelehnt wurde.

Auf welchem Hintergrund übten nun Richter und Rechtsanwälte ihre Tätigkeit aus?

Alle damals in der Justiz Tätigen standen unter einem besonderen, heute kaum noch nachvollziehbaren Druck. Die von der Richterschaft zu Recht hochgehaltene und im Grundgesetz verankerte Unabhängigkeit bestand trotz der gerade von den Amerikanern betriebenen Umerziehung weitestgehend auf dem Papier. Unter dem 20.7.1945 erhielt der aufsichtsführende Richter die unmißverständliche Mitteilung des amerikanischen Gerichtsoffiziers, die Militärregierung behalte sich das Recht vor, jede ihr nicht genehme Entscheidung zu kassieren, jeden Justizangestellten zu entlassen und über Gehaltszahlungen zu entscheiden. Die Kontrolle wurde konsequent durchgeführt. Das Amtsgericht hatte jede Woche eine Übersicht über die in der Strafjustiz, Ziviljustiz und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffenen Entscheidungen abzuliefern. In Einzelfällen war darüber hinaus mündlich Bericht zu erstatten. Registersachen durften erst bearbeitet werden, wenn für jeden Vorgang, auch wenn er keine Vermögensverfügung betraf, die Genehmigung des Gerichtsoffiziers vorlag. Die Behandlung von Vormundschaftssachen setzte die politische Überprüfung der Vormünder voraus, so daß sich zunehmend Besetzungsschwierigkeiten ergaben.

Neben diesen Belastungen darf ein weiterer, den Aufbau der Justiz erheblich erschwerender Umstand nicht außer acht gelassen werden: die höchst unterschiedliche Entnazifizierungspraxis in der britischen und amerikanischen Zone. Den Briten ging es vorrangig um pragmatische Regelungen, um so

schnell wie möglich eine sogenannte Normalität herzustellen. Trotz der für alle Zonen gültigen Gesetze des Kontrollrates erging im November 1945 eine Anordnung der britischen Militärregierung, nach der höchstens 50% der jeweils eingesetzten Richter und Staatsanwälte ehemals Mitglieder der NSDAP gewesen sein durften. Diese 50%-Klausel ist als Huckepack-Regelung bekannt geworden, weil ein Unbelasteter jeweils einen früheren Parteigenossen mit in den Justizdienst hineinbringen konnte. Der Präsident des OLG Celle von Hodenberg erreichte die Aufhebung selbst dieser im Verhältnis zur Praxis in den anderen Zonen liberalen Regelung durch viele Denkschriften und sein die britischen Behörden beeindruckendes Auftreten vor allem mit dem Argument, die Rechtspflege würde sonst zusammenbrechen. Im Ergebnis gelang es ihm, den Bedarf an Richtern und Staatsanwälten bis etwa Anfang 1948 ausreichend abzudecken, allerdings unter Inkaufnahme, daß viele eben doch belastete Richter und Staatsanwälte nunmehr erneut Recht sprachen.

Demgegenüber war das amerikanische Entnazifizierungsverfahren von äußerster Strenge und andererseits von einer beispiellosen Unkalkulierbarkeit gekennzeichnet. Die Voten der unter anderem mit Rechtsanwälten, die beim Amtsgericht Wesermünde als Richter eingesetzt waren, besetzten Prüfungsausschüsse hatten häufig keinerlei Bedeutung. Manchmal führte schon die Mitgliedschaft in einem Kriegerverein zur sofortigen Entlassung. Angesichts des hohen Anteils von Parteigenossen in der deutschen Justiz standen zwangsläufig immer weniger Berufsrichter oder sonstige Justizangestellte zur Verfügung, so daß unter Hintanstellung auch damals schon geäußertes Bedenken in Bremen vor allem aber in Bremerhaven Rechtsanwälte zur Behebung dieses Notstandes eingesetzt wurden.

Hinzu kamen die allgemeinen Verhältnisse, unter denen seinerzeit jeder litt, trotzdem aber seine Leistung erbringen mußte. Hunger, zerstörte Gebäude, praktisch nicht vorhandene Verkehrsverbindungen, fehlendes Heizmaterial, fehlendes Papier, was zum Wenden von Umschlägen und zur Wiederverwendung der Rückseiten alter Urteile und zu Neidgefühlen gegenüber Kollegen führte, die alte Akten wiederverwenden konnten. Hinzu kamen das Fehlen von Telefonverbindungen und letztlich das Fehlen nahezu jedweder juristischer Literatur. So war es beispielsweise ein großes Glück, als wir beim Spielen in einem Trümmergrundstück ein nur leicht zerfleddertes Exemplar des Palandt fanden.

Dieses auch von hohem Idealismus gekennzeichnete Engagement von

Richtern und Rechtsanwälten bei dem Wiederaufbau des Rechtswesens in Bremerhaven in die Erinnerung zurückzurufen, war Zweck vorstehender Ausführungen. Auch den damals tätigen Richtern und Rechtsanwälten haben wir es zu verdanken, daß wir über ein Rechtssystem verfügen, das dem Ziel, Einzelfallgerechtigkeit zu üben, nahekommt. Daran sollten wir bei aller nicht selten berechtigten Kritik an Richtern, Rechtsanwälten und dem Gerichtswesen auch anläßlich eines Rückblickes auf 150 Jahre Gerichtswesen in Bremerhaven denken.